

Satzung

Bergbaukolonie Schönebeck e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Bergbaukolonie Schönebeck e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Schönebeck.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein fördert insbesondere Heimatpflege, Heimatkunde und bemüht sich um heimatliches Brauchtum, sowie der Förderung von Kulturveranstaltungen. Ausgeschlossen sind parteipolitische und einseitige konfessionelle Bestrebungen sowie wirtschaftliche Erwerbszwecke.

Darüber hinaus fördert der Verein auch das sportliche Miteinander und bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit der körperlichen und geistigen Ertüchtigung an, z. B. durch Angebote im Bereich Darts, Schach, Skat und Gymnastik.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden. Der Eintritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Ehrenmitglieder können solche ordentlichen Mitglieder werden, die sich besondere und langjährige Verdienste um den Verein erworben haben.

Über ihre Ernennung auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 6

Ein- und Austritt von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden muss
- b) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und zwar bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Jedes Mitglied (§ 5) hat nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der erweiterte Vorstand

§ 10

Der Vorstand

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der /die Schriftführer/in, der/die stellvertretende Schriftführer/in, der/die Kassierer/in, der /die stellvertretende Kassierer/in. Zum erweiterten Vorstand gehören die Beisitzer.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vertretungsvorstand (der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in) bleiben solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einberufen.

Eine außerordentliche Versammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn eine solche von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder.

Zwischen den Tagen der Absendung und dem Tage der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Mitgliederanträge, die nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand gemeldet werden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- 1) die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes (alle 2 Jahre)
- 2) Bericht des Kassierers/in und der Kassenprüfer/in
- 3) jährliche Entlastung des Vorstandes
- 4) Beschluss über die Änderung der Satzung, zu der eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich ist
- 5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist auch der zweite Vorsitzende verhindert, so obliegt die

Leitung der Versammlung einem anderen Vorstandsmitglied, das vom Vorstand dazu bestimmt wird.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die im wesentlichen den Verlauf der Sitzung und die darin gefassten Beschlüsse wiedergibt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Vereinsvermögen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) den Beiträgen der Mitglieder,
- b) den sonstigen Zuwendungen und Einnahmen

Die Verwaltung der Einnahmen und die Verwaltung des Vermögens obliegt dem Vorstand, etwaige Überschüsse der Bergbaukolonie Schönebeck e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Essen zu, zur Verwendung Schönebecker Kindergärten, entsprechend der Anzahl der Kinder die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind und für die Auflösung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder vorhanden ist.

Essen-Schönebeck, 18.08.1993

Essen-Schönebeck Satzungsänderung 25.04.2006

Essen-Schönebeck, Satzungsänderung 31.08.2020